



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-020/2014/1
	Aktenzeichen:	en-noe
	Datum:	21.01.2015
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit

Betreff:

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
23.02.2015	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
11.03.2015	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Mit Schreiben vom 27.10.2014 vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Stadt Coswig (Anhalt) auf die verschiedenen Erlasse bezüglich des § 99 Abs. 6 KVG LSA hingewiesen:

- Erlass vom 30. September 2014, Az.:31.2-10005/0-§99 KVG LSA
- GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22. Februar 2010 - 34.3-03013/100 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)
- GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 5. März 2012 - Z3.13-02081 (Umgang mit Sponsoring u.ä. in der Landesverwaltung)

In der zurzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 10 Abs. 2 Nr. 9 die Bürgermeisterin legitimiert, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 10.000 € anzunehmen. Die Kommunalaufsicht des Landes vertritt unter Heranziehung oben genannter Erlasse die Auffassung, dass der Gesetzgeber bei der Übertragung der Annahmeentscheidung nur geringfügige Zuwendungen im einfachen Verfahren durch den Hauptverwaltungsbeamten vorgesehen hat. Deshalb soll die Wertgrenze für Bürgermeister 500 € nicht überschreiten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Entscheidung der Annahme auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Hier kann die Wertgrenze höher ausfallen. „Es muss lediglich sichergestellt werden, dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird.“(MI LSA)

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin